

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht gemäß Nummer VI der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Nach schwierigen Verhandlungen hat der Europäische Rat in den frühen Morgenstunden des 23. Juni 2007 ein politisches Einvernehmen in der Frage der Vertragsreform gefunden. Hiermit wird entsprechend Nummer VI der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vom 28. September 2006 über die vorgesehene Einberufung einer Regierungskonferenz zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union unterrichtet.

Mit der politischen Einigung auf ein Mandat zur Ausarbeitung eines Reformvertrags hat die EU die Stagnation in der Frage der Vertragsreform überwunden. Die EU soll durch den neuen Vertrag in die Lage versetzt werden, sich den neuen Herausforderungen und den Zukunftsfragen zu stellen. Das vom Europäischen Rat vereinbarte Mandat wird die ausschließliche Grundlage und den ausschließlichen Rahmen für die Arbeit der Regierungskonferenz darstellen.

Der Verzicht auf das Konzept einer Verfassung ist für die große Mehrheit der Mitgliedstaaten ein erhebliches Zugeständnis, ohne das eine Einigung aber nicht möglich gewesen wäre. Gleichzeitig ist es jedoch gelungen, die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrags im Mandat zu verankern und damit seine politische Substanz zu erhalten. Die zentralen Anliegen des Deutschen Bundestages konnten somit gewahrt werden.

So erhält die Grundrechtecharta volle Rechtsverbindlichkeit. Damit konnte der zentrale Fortschritt des Verfassungsvertrags im Bereich des Grundrechtsschutzes bewahrt werden, auch wenn statt des Volltextes ein auf die Grundrechtecharta verweisender Artikel aufgenommen wurde. In einem Zusatzprotokoll sollen Ausnahmeregelungen für Großbritannien festgelegt werden.

Bei der umstrittenen Frage der Stimmengewichtung im Rat konnte das Prinzip der doppelten Mehrheit erhalten werden, das sowohl die Gleichheit der Mitgliedstaaten als

auch die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger bei Entscheidungen im Rat sicherstellt. Die Verschiebung der Einführung der doppelten Mehrheit auf das Jahr 2014 – mit der bis Ende März 2017 vorhandenen Möglichkeit, auf Antrag auf der Grundlage der gemäß dem Nizzavertrag geltenden Stimmengewichtung zu beschließen – war im Gesamtkontext der Einigung, die den Zusammenhalt Europas im Reformprozess sichert, unvermeidbar.

Das institutionelle Paket konnte insgesamt erhalten werden. Neben der Einführung der doppelten Mehrheit soll auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der qualifizierten Mehrheit und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments beibehalten werden. Durch die Festlegung des Mitentscheidungsverfahrens als Regelverfahren wird das Europäische Parlament zum gleichberechtigten Gesetzgeber neben dem Rat. Der Kommissionspräsident soll künftig durch das Europäische Parlament gewählt werden. Die EU wird durch diese Fortschritte demokratischer und transparenter.

Auch die Verminderung der Zahl der Kommissare auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten ab 2014 stärkt die Handlungsfähigkeit der EU. Das gleiche gilt für das neue Amt eines dauerhaften Präsidenten des Europäischen Rates, das Kontinuität, Kohärenz und Sichtbarkeit der EU-Politik nach innen wie nach außen sicherstellt. Die Außenpolitik der EU wird durch die Einführung des Amtes eines „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie durch den Europäischen Auswärtigen Dienst wesentlich gestärkt. Ungeachtet des Wegfalls der Bezeichnung „Außenminister“ konnten die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Funktionen des Amtes in vollem Umfang bewahrt werden.

Die wesentlichen Fortschritte des Verfassungsvertrags im Bereich der Sachpolitiken konnten ebenfalls erhalten werden. Diese betreffen neben der Außenpolitik der EU insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus und

Kriminalität, die Energiepolitik sowie den Bereich Soziales. Zusätzlich sollen neue Bestimmungen für Klimaschutz sowie Energiesolidarität in den neuen Vertrag aufgenommen werden.

Die bereits im Verfassungsvertrag angelegte Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente, insbesondere bei der Subsidiaritätsprüfung, sowie eine verbesserte Kompetenzabgrenzung sollen noch weiter ausgebaut werden. Damit wurde wichtigen Anliegen der Bevölkerung, die in

der öffentlichen Diskussion während der zurückliegenden Reflexionsphase in einigen Mitgliedstaaten vorgetragen wurden, Rechnung getragen.

Die künftige portugiesische Präsidentschaft plant, die Regierungskonferenz noch im Juli zu beginnen, sobald die gemäß Artikel 48 des EU-Vertrags notwendigen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank vorliegen.